

Nr. 600b

Entwurf

**Gesetz  
über die Aussetzung der jährlichen Vorgaben gemäss  
FLG für den Voranschlag 2017**

vom

**Antrag der Planungs- und Finanzkommission vom 3./6. Juni 2016**

**Gesetz  
über die Anpassung der jährlichen Vorgaben gemäss  
FLG für den Voranschlag 2017**

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. April 2016,

*beschliesst:*

**§ 1      Aussetzung der jährlichen Vorgaben**

Zur Unterstützung des Konsolidierungsprogrammes 2017 werden die Vorgaben zum Voranschlag gemäss § 7 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 für den Voranschlag des Jahres 2017 ausgesetzt.

**§ 1      Vorgaben für den Voranschlag 2017**

Zur Unterstützung des Konsolidierungsprogrammes 2017 werden für den Voranschlag 2017 in Abweichung von § 7 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 folgende Vorgaben gemacht:

- a. die Erfolgsrechnung darf einen Aufwandüberschuss von höchstens 8 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen,
- b. die Vorgabe gemäss § 7 Absatz 2 FLG zum Geldfluss-Investitionsverhältnis wird ausgesetzt.

**§ 2      Mittelfristiger Ausgleich**

Der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2015 bis 2019 gemäss § 6 FLG muss mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2017–2020 eingehalten werden.

**§ 3      Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: